

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus und St. Maria zu Biberach

Benutzungsordnung

in der Fassung vom 19.09.2012

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Räume unseres Gemeindezentrums stehen vorrangig für Aktivitäten der Kirchengemeinde, ihrer Organe und ihrer Gemeinschaften, Gruppen und Kreise, so wie diese in der Anlage 1 zu dieser Satzung verzeichnet sind, zur Verfügung.
- 1.2 Soweit Räume nicht für eigene Veranstaltungen benötigt werden, können diese an andere Gruppierungen oder an Privatpersonen vermietet werden.
- 1.3 Alle Nutzer sind an den vom Pfarrbüro geführten Terminkalender gebunden.

§ 2 Nutzung durch die Kirchengemeinde

Die Nutzung der Räume des Gemeindezentrums durch die Kirchengemeinde selbst, ihrer Organe sowie den in der Kirchengemeinde tätigen Einrichtungen, Gruppen und Vereinen, so wie diese in der Anlage 1 genannt sind, ist kostenfrei.

§ 3 Nutzung durch andere kirchliche Gruppen bzw. Einrichtungen

- 3.1 Kirchliche Gruppen/Organisationen/Institutionen, welche nicht in der Anlage 1 genannt sind, haben an die Kirchengemeinde einen Beitrag zu den Betriebskosten zu zahlen.
- 3.2 Die Betriebskosten werden pauschal für jede Veranstaltung (unabhängig von deren Dauer) erhoben.

Sie betragen für die Nutzung

des kleinen Saales	30,00 €
des großen Saales	60,00 €
des Sitzungszimmers oder Gruppenraumes	15,00 €

§ 4 Benutzung durch andere Gruppen oder Privatpersonen

- 4.1 Andere Nutzer haben eine Miete zu zahlen, welche sich nach der Dauer der Benutzung der Räume berechnet. Basis der Mietforderung ist eine Benutzungsdauer von bis zu vier Stunden. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag erhoben.

- 4.2 Die Miete beträgt:

Raum	Miete bis zu vier Stunden	Zuschlag je weitere Stunde
Kleiner Saal	60,-- €	20,-- €
Großer Saal	120,-- €	30,-- €
Sitzungszimmer oder Gruppenraum	30,-- €	10,-- €

- 4.3 Bei der Berechnung der Benutzungsdauer wird generell die Zeit der tatsächlichen Veranstaltungsdauer und eine pauschale Rüstzeit (für die Vorbereitung und Nachbereitung) von einer Stunde zu Grunde gelegt.
- 4.4 Mit der Miete sind abgegolten die Raumnutzung, die Einführung und Abnahme in die Räume, die Technik und das Inventar durch unser Hauswirtschaftsteam, sowie der Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser.
- 4.5 In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss oder der Pfarrer eine Ermäßigung der Betriebskostenpauschale bzw. Miete festlegen.

§ 5 Küchennutzung

- 5.1 Neben dem kleinen oder dem großen Saal kann die Nutzung der zugehörigen Küchen und des Inventars (Besteck und Geschirr etc.) gemietet werden.
- 5.2 Nutzer nach §§ 3 und 4 haben je Veranstaltung zu zahlen

Küche beim kleinen Saal	20.- €
Küche beim großen Saal	50.- €
- 5.3 Die Miete für die Küchennutzung beinhaltet die Einführung in den Betrieb und die Abnahme am Ende der Veranstaltung.
- 5.4 Wird für die Bewirtung das Angebot eines von uns autorisierten Partyservices in Anspruch genommen, wird keine Küchenmiete vom Nutzer erhoben.
- 5.5 Die Getränke, dazu gehören auch Kaffee und Tee, sind grundsätzlich aus dem Angebot des Hauses auszuwählen.

§ 6 Hauswirtschaftsdienst

- 6.1 Für den Betrieb des Gemeindezentrums hat die Kirchengemeinde ein Hauswirtschaftsteam bestellt. Das Hauswirtschaftsteam hat den Auftrag,
 - die Nutzer bei der Durchführung der Veranstaltung zu beraten,
 - sie in die Räume, ggf. in die Küche, das Inventar und die Technik einzuweisen,
 - am Schluss der Veranstaltung die Abnahme der Räume vorzunehmen,
 - Getränke nach den Wünschen der Veranstalter bereit zu stellen.Für diesen Auftrag steht der Mitarbeiterin eine Zeit von einer Stunde zur Verfügung (Rüstzeit), welche mit der Mietzahlung abgegolten ist.
- 6.2 Für jede über die Rüstzeit hinaus gehende angefangene Arbeitsstunde stellen wir dem Nutzer pauschal 16.- € in Rechnung.
- 6.3 Nutzer nach §§ 2 und 3 haben Personen zu benennen, die in die Räume und das Inventar des Gemeindezentrums und die Bedienung der technischen Einrichtungen eingewiesen werden und die bei der jeweiligen Veranstaltung anwesend sind. Ist keine eingewiesene Person bei der Veranstaltung anwesend, berechnen wir für die Dienstleistung des Hauswirtschaftsteams je angefangene Stunde 16.- €.

§ 7 Vermietungsantrag

- 7.1 Interessenten melden ihre Belegungswünsche im Pfarrbüro an; die in §§ 3 und 4 genannten Interessenten benutzen das dafür vorgesehene Formular. Der Antrag gilt immer nur für einen bestimmten Anlass.
- 7.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gilt die Person als für die Veranstaltung verantwortlich, welche die Veranstaltung anmeldet.
- 7.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.
- 7.4 Über regelmäßig wiederkehrende Nutzungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 8 Benutzungs- bzw. Mietvertrag

- 8.1 Die Angaben auf dem in § 7.1 genannten Antragsformular sind Bestandteil eines Mietvertrages.
- 8.2 Das Vertragsverhältnis kommt im beantragten Umfang zustande, wenn die Leiterin des Hauswirtschaftsteams der Vermietung zustimmt.
- 8.3 Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist aus schwerwiegenden Gründen für beide Seiten möglich. Der Kirchengemeinde entstandene Unkosten sind zu erstatten.
- 8.4 Bestandteil des Vertragsverhältnisses sind die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen und die Hausordnung, die dem Interessenten bei der Anmeldung ausgehändigt werden.